

**Ordnung  
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 8. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 01. Juli 2024 (AM 23/2024, Seite 56 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 10** (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absatz 5** wird neu gefasst:

- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 18. Juni 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 02. April 2025.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Juli 2025

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer